



Stadt Altötting
Kapellplatz 2a
84503 Altötting

Kommunales Förderprogramm der Stadt Altötting „Verbesserung Stadtklima“

Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für Begrünung von Gebäuden, Flächenentsiegelung, Baumpflanzungen sowie insektenfreundliche Grünflächen und weitere ökologische Maßnahmen

Durch Stein, Beton und Asphalt ist das Klima einer Stadt anders als im ländlichen Raum. Städte heizen sich stärker auf und kühlen nachts schlechter aus. Die Hitze wird besser gespeichert, durch Versiegelung und Verdichtung der Böden fließt das Wasser sofort in die Kanalisation und kann somit leichter zu Überschwemmungen führen. Pflanzen und Grünflächen helfen, mehr Wasser aufzunehmen und tragen durch Verdunstung und Schattenwurf zur Abkühlung von Innenstädten bei. Eine Vielfalt von Blühpflanzen helfen vielen Insektenarten zu überleben. Die Stadt Altötting schätzt die Bemühungen der Bürgerinnen und Bürger zum Umweltschutz und möchte mit diesem Förderprogramm ihre Wertschätzung dafür aussprechen.

1. Ziel des Sonderprogramms „Verbesserung Stadtklima“

Die Stadt Altötting möchte durch die Gewährung von Zuschüssen zur Entsiegelung von Flächen, Dach- und Fassadenbegrünungen, Baumpflanzungen und das Anlegen von insektenfreundlichen Blühflächen, also durch Begrünung der Innenstadt, die Wohnqualität und das Stadtklima verbessern. Auch kleine Grünflächen können einen Beitrag dazu leisten, die Klimaerwärmung zu reduzieren und die Artenvielfalt von Tieren zu erhalten. Dach- und Fassadenbegrünungen bieten vielen Tierarten wie z.B. Insekten und Vögeln einen ungestörten Lebensraum.

Da für die Stadt auch die Regionalität beim Einkauf sehr wichtig ist, wird ein Teil der Förderung über CityCard Gutscheine ausbezahlt.

2. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind nur freiwillige Maßnahmen, die nicht im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen (z. B. Ersatzbepflanzungen, Vorschriften Bebauungsplan, Grünordnungsplan, Baugenehmigung) durchzuführen sind.

Bezuschusst werden das Anlegen von insektenfreundlichen Blühflächen, die Entsiegelung und Begrünung von Höfen und Freiflächen, die Pflanzung von heimischen Laub- und Obstbäumen, weiter die Begrünung von Dächern und Fassaden, Naturinseln und Biotope sowie die

Regenwassernutzung, Nistkästen für Vögel, Fledermauskästen und Balkonkraftwerke. Das Grundstück muss sich innerhalb des Geltungsbereiches (laut beiliegendem Plan) befinden.

Bezuschusst werden Material-, Arbeits- und Nebenkosten (einschließlich Mehrwertsteuer), die unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen (Vorbereitung, eigentliche Kosten – z. B. gärtnerische Gestaltung). Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Bei Eigenleistung sind nur die Materialkosten förderfähig.

3. Art und Höhe der förderfähigen Einzelmaßnahmen

Der Zuschuss stellt eine nicht rückzahlbare Projektförderung (einmaliger Zuschuss) dar.

Gefördert werden die Kosten der Einzelmaßnahmen, soweit sie notwendig und angemessen sind. Dies sind im Einzelnen:

- Kosten der Vorbereitung, um die Voraussetzung zur Umsetzung der Maßnahme zu schaffen (z. B. Bodenvorbereitung, Entfernung von versiegelten Flächen, usw.)
- die eigentlichen Kosten der Maßnahme (z. B. Material)
- Nebenkosten (z. B. gestalterische Beratung, Planungsleistungen)

Einzelmaßnahmen:

(Überblick s. Anlage 1)

3.01 Anlegen von insektenfreundlichen Blühflächen

Gefördert wird das Anlegen von insektenfreundlichen Blühflächen innerhalb des Geltungsbereichs (s. beiliegenden Lageplan). Die Blühflächen sind genau zweimal im Jahr zu mähen und über 5 Jahre zu erhalten. Ausgefallene Pflanzen sind während der Zweckbindung nachzupflanzen.

Bei Kleinflächen bis 25 m² wird das Saatgut von der Stadt Altötting gestellt und kann im städtischen Bauhof abgeholt werden.

Förderfähige Kosten bei Flächen ab 25 m² sind:

- Kosten für autochthone (regional gewonnene) Saatgutmischung
- Maßnahmen zur Bodenvorbereitung und Ansaat
- Kosten für gärtnerische Beratung

Förderhöhe/Umfang der Förderung

Kleinflächen bis 25 m² Blühflächen:

- das Saatgut wird durch die Stadt zur Verfügung gestellt – kein Antrag erforderlich

ab 25 m² Blühfläche:

- Bis 50 % der förderfähigen Kosten
- Max. 500 € / Maßnahme

Zweckbindung / Mindesthaltungsdauer:

- 5 Jahre

3.02 Entsiegelung und Begrünung von Höfen und Freiflächen

Gefördert werden die Entsiegelung und Begrünung von Höfen und Freiflächen. Maximal 20 % der entsiegelten Fläche dürfen als sickerfähige Beläge (Rasenfugenpflaster, wassergebundene Decke, Hackschnitzel) ausgeführt sein. Die restliche Fläche ist zu begrünen. Heimische Pflanzen sowie eine naturnahe Gestaltung sind Voraussetzung der Förderung. Ausgefallene Bäume und Sträucher, deren Pflanzung über dieses Programm gefördert wurde, müssen innerhalb der Zweckbindung/Mindesterhaltungsdauer nachgepflanzt werden.

Förderfähig sind:

- Landschaftsplanerische Leistungen durch eine anerkannte Fachkraft, die mit der Umgestaltung im Zusammenhang stehen, bis max. 10 % der Gesamtkosten
- Entsiegelung von befestigten Flächen und gärtnerische Beratung der nutzbaren Freiflächen unter Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölze und Stauden (auch Obstgehölze)
- Anlegen von Blühflächen, Staudenbeete, Gehölzbeete (keine Nadelgehölze oder kurzlebige Begrünungen)
- Begrünung von Mauern
- Entfernung von Mauern (ausgenommen Trockenmauern) und Zaunsockeln
- Entfernung von Bodenbelägen und Bodenaufbereitung
- Kosten für gärtnerische Beratung
- Maßnahmen (inkl. Bauarbeiten) zur Bodenvorbereitung und Bodenverbesserung
- Material (z. B. Pflanzen) und Pflanzkosten

Kosten für sickerfähige Beläge wie Hackschnitzel, Rasenfugenpflaster und wassergebundene Decken sind nicht förderfähig.

Förderhöhe/Umfang der Förderung

- Bis 50 % der förderfähigen Kosten
- Max. 25 € / m² entsiegelter, versickerungsfähiger und begrünter Fläche
- Max. 2.000 € / Maßnahme

Zweckbindung / Mindesthaltungsdauer:

- 10 Jahre

3.03 Pflanzung heimischer Laubbäume

Gefördert wird die Herstellung von Baumstandorten und das Pflanzen von Laubbäumen. Die gesetzlichen Grenzabstände sind einzuhalten.

Förderfähig sind:

- Baumstandorte mit ausreichend wasserdurchlässiger Fläche und ausreichend durchwurzelbarem Bodenraum
- Pflanzung standortgerechter, heimischer Arten
- Pflanzqualität: Stammumfang von mind. 8 cm
- Maßnahmen zur Bodenvorbereitung und Bodenverbesserung (z.B. Lockerung, Einbringung von Substrat)
- Baumkosten und Pflanzkosten

Grundsätzlich werden nur heimische Laubbäume gefördert.

Eine gewerbliche oder landwirtschaftliche Nutzung ist ausgeschlossen.

Förderhöhe/Umfang der Förderung

- Bis 50 % der förderfähigen Kosten
- Max. 250 € / Baum
- Max. 4 Bäume

Zweckbindung / Mindesthaltungsdauer:

- 15 Jahre

3.04 Pflanzung von Obstbäumen

Gefördert wird die Herstellung von Baumstandorten und das Pflanzen von heimischen Obstbäumen. Die gesetzlichen Grenzabstände sind einzuhalten.

Je ein Obstbaum (pro Objekt - Grundstück) kann kostenlos durch die Stadt Altötting bezogen werden. Dazu ist ein kurzer schriftlicher Antrag bei der Stadt Altötting, Kapellplatz 2a, 84503 Altötting einzureichen. Die Stadt Altötting wird diesen Baum beschaffen und der Antragsteller kann ihn im städtischen Bauhof abholen. Bei Abgabe eines kostenlosen Baumes durch die Stadt sind die Maßnahmen für Bodenvorbereitung und Bodenverbesserung sowie die Pflanzung nicht förderfähig. Jeder weitere Obstbaum kann gefördert werden, jedoch bis max. weitere 4 Bäume.

Förderfähig sind:

- Baumstandorte mit ausreichend wasserdurchlässiger Fläche und ausreichend durchwurzelbarem Bodenraum
- Pflanzung standortgerechter, heimischer Arten
- Pflanzqualität: Hochstamm mit mind. 7-8 cm Stammumfang oder Halbstamm mind. 6 cm Stammumfang oder Buschbaum
- Maßnahmen zur Bodenvorbereitung und Bodenverbesserung (z.B. Lockerung, Einbringung von Substrat)
- Baumkosten und Pflanzkosten

Grundsätzlich werden nur heimische Obstbäume gefördert.

Eine gewerbliche oder landwirtschaftliche Nutzung ist ausgeschlossen.

Förderhöhe/Umfang der Förderung

- 1 Obstbaum kann kostenlos von der Stadt bezogen werden

Weitere Bäume:

- Bis 50 % der förderfähigen Kosten
- Max. 100 € / Baum
- Max. 4 zusätzliche Bäume

Zweckbindung / Mindesthaltungsdauer:

- 15 Jahre

3.05 Dachbegrünung

Begrünung kann auf allen Dächern gefördert werden, sofern die Maßnahme freiwillig ist. Auch Sanierungen von bereits begrünten Dächern sind förderfähig. Gefördert wird die Begrünung mit einer durchwurzelbaren Substratdicke von mindestens 8 cm.

Förderfähig sind:

- Maßnahmen zur Dachvorbereitung und Dachabdichtung (z.B. Wurzelschutzbahnen, Drainagen)
- Begrünungssubstrate, Samen, Pflanzen
- Nebenkosten für Planung und Prüfung durch eine anerkannte Fachkraft bis max. 10 % der Gesamtkosten

Nicht förderfähig sind Dachterrassen.

Förderhöhe/Umfang der Förderung

- Bis 50 % der förderfähigen Kosten
- Max. 50 €/m²
- Max. 2.500 € / Maßnahme

Zweckbindung / Mindesthaltungsdauer:

- 15 Jahre

3.06 Fassadenbegrünung

Gefördert wird die Begrünung von Fassaden. Die Pflanzen können bodengebunden mit ausreichend durchwurzelbarem Volumen angepflanzt werden.

Förderfähig sind:

- Materialkosten (z.B. Rankhilfen, Substrate, Durchwurzelungsschutz)
- Pflanzen und Pflanzkosten
- Nebenkosten für Planung und Prüfung durch eine anerkannte Fachkraft bis max. 10 % der Gesamtkosten

Förderhöhe/Umfang der Förderung

- Bis 50 % der förderfähigen Kosten
- Max. 1.500 € / Maßnahme

Zweckbindung / Mindesthaltungsdauer:

- 15 Jahre

3.07 Naturinseln / Biotope

Naturinseln und Biotope sind grundsätzlich ab einer Größe von 100 m² Fläche förderfähig. Die Beschaffenheit einer Naturinsel oder eines Biotops muss in enger Abstimmung mit der Stadt Altötting erfolgen.

Förderfähig sind:

- Nebenkosten für Planung und Prüfung durch eine anerkannte Fachkraft bis max. 10 % der Gesamtkosten
- Maßnahmen zur Bodenvorbereitung (z. B. Aushub)
- Materialkosten
- Pflanzen und Pflanzkosten

Schwimmteiche o. ä. sind nicht förderfähig.

Förderhöhe/Umfang der Förderung ab 100 m²:

- Bis 50 % der förderfähigen Kosten
- Max. 5.000 € / Maßnahme

Zweckbindung / Mindesthaltungsdauer:

- 15 Jahre

3.08 Regenwassernutzung – Errichtung von Zisternen ab 5 m³ Wasserinhalt

Es können Zisternen ab 5 m³ Wasserinhalt gefördert werden. Es besteht die Möglichkeit, reine Gartenbewässerung oder zusätzlich mit Toilettenspülung (und auch Grauwassernutzung) fördern zu lassen. Bei einer Nutzung zur Toilettenspülung kann neben der Zisterne auch der Filter und eine Zisternenpumpe gefördert werden.

Förderfähig sind:

- Maßnahmen zur Vorbereitung
- Zisterne
- Baumaßnahmen und Materialkosten
- Nebenkosten für Planung und Prüfung durch eine anerkannte Fachkraft bis max. 10 % der Gesamtkosten

Förderhöhe/Umfang der Förderung ab 5 m³ Wasserspeicherung:Reine Gartenbewässerung:

- Bis 50 % der förderfähigen Kosten
- Max. 300 € / Maßnahme

Gartenbewässerung und Toilettenspülung (und auch Grauwassernutzung)

- Bis 50 % der förderfähigen Kosten
- Max. 2.500 € / Maßnahme

Zweckbindung / Mindesthaltungsdauer:

- 15 Jahre

3.09 Nistkästen für Vögel und Fledermauskästen

Nistkästen für Vögel und Fledermauskästen / Fledermausbretter können mit 10 € pro Stück gefördert werden. Grundvoraussetzung ist, dass die Kosten die Fördersumme nicht unterschreiten.

Förderfähig sind:

- Fertige Kästen
- Bausätze

Förderhöhe/Umfang der Förderung:

- 10 € je Kasten
- Max. 3 Stück

Zweckbindung / Mindesthaltungsdauer:

- 5 Jahre

3.10 Balkonkraftwerke

Balkonkraftwerke sind bis zu einer Leistung von 2000 Watt förderfähig. Mit Stromspeicher können zusätzlich 300€ Förderung beantragt werden. Gesetzliche Vorgaben zur Einspeisung sind einzuhalten.

Förderfähig sind:

- PV-Module mit / ohne Speicher

Förderhöhe/Umfang der Förderung:

- Pauschal 10 € / 100 W
- Max. 200 €
- Mit Speicher zusätzlich 300 €

Zweckbindung / Mindesthaltungsdauer:

- 10 Jahre

4. Nichtförderfähige Maßnahmen:

Von einer Förderung durch die Stadt Altötting ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen durchgeführt werden müssen,
- Projekte, die bereits durch Zuwendungen oder anderweitige öffentliche Gelder berücksichtigt werden,
- Maßnahmen, die bereits vor Bewilligung durch die Stadt Altötting begonnen wurden,
- Maßnahmen, die die technischen oder qualitativen Voraussetzungen nicht erfüllen,
- Maßnahmen, die nicht angemessene Kosten verursachen,
- Flächen, für die keine Umgestaltung notwendig ist (Ziel des Sonderprogramms wurde bereits erreicht),
- selbst erbrachte Leistungen / Arbeiten (Eigenleistung) sind nicht förderfähig (Materialkosten schon)
- Ersatzpflanzungen

5. Zuwendungsempfänger / Antragsberechtigung

Die Förderung kann jede natürliche und juristische Person des privaten Rechts, Eigentümergemeinschaften, Personengemeinschaften sowie Organisationen beantragen.

Der Antragsteller muss Eigentümer/Eigentümerin des Grundstückes sein oder eine Vollmacht des Eigentümers vorlegen können.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Das Förderprogramm ist auf Objekte und Flächen begrenzt, die im Geltungsbereich des Förderprogramms (s. beiliegenden Plan) der Stadt Altötting liegen.

6. Antragstellung / Verfahren

Der Antrag auf Förderung muss schriftlich an die Stadt Altötting gerichtet werden. Die Stadt prüft dann abschließend, ob die Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderprogramms „Verbesserung Stadtklima“ entsprechen.

Folgende Unterlagen müssen dem Antrag beigelegt werden:

- Vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Antrag
- Vertretungsvollmacht, falls der Antrag nicht vom Grundstückseigentümer eingereicht wird
- Gestaltungsplan, -skizze (aussagekräftige Unterlagen, die eine Prüfung der Maßnahme ermöglichen)
- Dachbegrünung: Aufbau der Dachbegrünung mit Substratdicke und Pflanzenwahl
- Fassadenbegrünung: Pflanzenwahl sowie ggf. Plan von Rank- und Kletterhilfen
- Entsiegelung, Hof- und Freiflächenbegrünung: Gestaltungs- und Pflanzplan (aussagekräftige Unterlagen, die eine Prüfung der Maßnahme ermöglicht)
- Baumpflanzung: Lageplan der Bäume auf dem Grundstück, Angabe der Art der Bäume

- Blühflächen: Angabe der Größe, Lageplan (Skizze) der Blühfläche auf dem Grundstück, Zusammensetzung der Samenmischung
- Ab 2.000 € förderfähige Kosten:
verbindliches Angebot / Kostenschätzung eines Fachbetriebes (ab einem Wert über 10.000 € müssen mindestens 3 Angebote vorgelegt werden)

Die kompletten Antragsunterlagen müssen schriftlich bei der Stadt Altötting eingereicht werden.

Weicht die Ausführung den eingereichten Unterlagen qualitativ oder technisch ab, behält sich die Stadt vor, keinen Zuschuss zu leisten.

7. Bewilligung und Auszahlung

Der Zuschuss stellt eine Projektförderung dar und wird im Rahmen einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn keine anderen rechtlichen Belange entgegenstehen (z. B. Denkmalschutz).

Eine mehrmalige Förderung derselben Kosten bzw. desselben Projektes ist grundsätzlich nicht zulässig.

Der Zuschuss nach Maßgabe dieses Förderprogramms ist subsidiär einzusetzen, d. h. alle Fördermöglichkeiten anderer Zuwendungsgeber müssen bereits ausgeschöpft sein. Die Förderung einer Einzelmaßnahme mit Mitteln verschiedener Förderprogramme ist zulässig, wenn durch die Kostentrennung sichergestellt ist, dass keine mehrmalige Förderung derselben Kosten erfolgt.

Die Förderung wird auf Grundlage der eingereichten Unterlagen schriftlich bewilligt. Die Förderhöhe wird nach dem Umfang der zuschussfähigen Kosten ermittelt.

Sobald die Maßnahme abgeschlossen ist, kann die Auszahlung beantragt werden. Hierzu muss eine Abschlussrechnung/Rechnungen mit aktuellen Fotos (vorher/nachher) der durchgeführten Maßnahme bis spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Maßnahme bei der Stadt Altötting eingereicht werden. Diese Rechnungen müssen im Original vorgelegt werden und die durchgeführten Maßnahmen müssen daraus ersichtlich sein.

Zuschüsse werden nur im Rahmen der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Die Leistungen sind zweckgebunden und dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden.

Um den regionalen Einkauf zu stärken, wird die Förderung bis zu einer Höhe von 300 € über CityCard Gutscheine ausbezahlt. Bei Förderungen über 300 € wird der Restbetrag an das im Antragsformular angegebene Bankkonto überwiesen.

8. Auflagen / Rückerstattung der Förderung

Die geförderten Maßnahmen sind bei entsprechender Pflege während der Mindesthaltungsdauer/Zweckbindung zu erhalten. Bei Ausfall innerhalb dieses Zeitraums ist eine Nachpflanzung / Ersatzpflanzung vorzunehmen. Geringe Änderungen sind möglich, solange die Maßnahme der genehmigten Förderung entspricht.

Werden die geförderten Maßnahmen vor Ablauf der angegebenen Fristen entfernt, muss die Förderung an die Stadt Altötting anteilig zurückgezahlt werden.

9. Erläuterungen / Begriffsbestimmungen

Geltungsdauer / Mindesterhaltungsdauer:

Während dieser Zeit sind ausgefallene Bäume, Blühflächen usw. nachzupflanzen. Ein Rückbau von z.B. entsiegelten Flächen, Dach- und Fassadenbegrünung ist während dieser Zeit nicht erlaubt.

Verschiedene Maßnahmen:

Eine gleichzeitige Förderung verschiedener Maßnahmen aus diesem Programm ist grundsätzlich auch für ein Grundstück / eine wirtschaftliche Einheit möglich.

Kombination verschiedener Förderprogramme:

Werden für Maßnahmen Zuschüsse aus anderen Förderprogrammen beantragt, ist eine städtische Förderung nur möglich, wenn dieselben Kosten nicht doppelt gefördert werden.

Förderfähige Kosten:

Welche Kosten gefördert werden können, sind bei den Einzelmaßnahmen erläutert.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altötting, 23.09.2025



Stephan Antwerpen
Erster Bürgermeister

Anlagen:

Zusammenfassung Maßnahmen und Förderumfang
Plan Geltungsbereich

Anlage 1 – Zusammenfassung Maßnahmen und Förderumfang

Nr.	Förderfähige Maßnahme	Umfang der Förderung	Zweckbindung / Mindesterhaltungsdauer
3.01	Anlegen von insektenfreundlichen Blühflächen mit autochthonem (regional gewonnenem) Saatgut	<u>Kleinflächen bis 25 m²:</u> das Saatgut wird durch die Stadt zur Verfügung gestellt – kein Antrag erforderlich ab 25 m ² Fläche: bis 50 % der förderfähigen Kosten max. 500 € / Maßnahme	5 Jahre
3.02	Entsiegelung und Begrünung von Höfen und Freiflächen	Bis 50 % der förderfähigen Kosten max. 25 € / m ² entsiegelter, versickerungsfähiger und begrünter Fläche max. 2.000 € / Maßnahme	10 Jahre
3.03	Pflanzung heimischer Laubbäume	Bis 50 % der förderfähigen Kosten max. 250 € / Baum max. 4 Bäume förderfähig keine gewerbliche/landwirtschaftliche Nutzung	15 Jahre
3.04	Pflanzung von Obstbäumen (heimische Sorten)	Je Objekt kann ein Obstbaum kostenlos durch die Stadt bezogen werden. Alle weiteren Obstbäume: bis 50 % der förderfähigen Kosten max. 100 € / Baum max. 4 Bäume förderfähig keine gewerbliche/landwirtschaftliche Nutzung	15 Jahre
3.05	Dachbegrünung	Bis 50 % der förderfähigen Kosten max. 50 € / m ² begrünte Dachfläche max. 2.500 € / Maßnahme	15 Jahre
3.06	Fassadenbegrünung	Bis 50 % der förderfähigen Kosten max. 1.500 € / Maßnahme	15 Jahre
3.07	Naturinseln / Biotope	Förderfähig ab mind. 100 m ² angelegter Fläche max. 5.000 € / Maßnahme	15 Jahre
3.08	Regenwassernutzung – Errichtung von Zisternen ab 5 m ³ Wasserinhalt (und auch Grauwassernutzung)	Für Gartenbewässerung Bis 50 % der förderfähigen Kosten max. 300 € / Maßnahme Bei Nutzung zur Toilettenspülung: Bis 50 % der förderfähigen Kosten max. 2.500 € / Maßnahme	15 Jahre

3.09	Nistkästen / Fledermauskästen	10 € / Kasten Max. 3 Stück	5 Jahre
3.10	Balkonkraftwerk	Förderfähig bis 2000 Watt 10 € / 100 Watt Max. 200 € Zusätzlich 300 € für einen Speicher	10 Jahre